
Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Steinfurt vom 14.12.2015

§ 1 Name und Allgemeines

Die „Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz“ des Kreises Steinfurt ist das Gremium zur Koordinierung der gesundheitlichen, sozialen und pflegerischen Versorgung im Kreis Steinfurt. Mit der Bildung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz kommt der Kreis Steinfurt seiner Pflichtaufgabe zur Bildung einer Gesundheitskonferenz und einer Pflegekonferenz (Konferenz Pflege und Alter im Sinne des APG-NRW) nach.

In der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz sind Träger und Beteiligte der gesundheitlichen, sozialen und pflegerischen Versorgung im Kreis Steinfurt vertreten. Hierzu gehören insbesondere die in den § 24 Abs. 1 ÖGDG und in § 8 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG-NRW) genannten Gruppen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Konferenz sind insbesondere:

Optimierung der gesundheitlichen, sozialen und pflegerischen Versorgung gemäß den relevanten Leistungsgesetzen (Pflegeversicherungsgesetz, Alten- und Pflegegesetz NRW (APG-NRW) sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (insbesondere § 11 APG-DVO), , Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, gesetzliche Krankenversicherung) unter den Gesichtspunkten.

- Qualität
- Bedarf
- Sicherung und Weiterentwicklung der pflegerischen, gesundheitlichen und sozialen Angebotsstruktur
- Erreichbarkeit
- Bürgernähe
- Wirtschaftlichkeit/Finanzierbarkeit
- Koordination/Vernetzung

Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung, Gesundheitsplanung und Sozialplanung (insbesondere Mitwirkung an den in § 8 APG-NRW in Verbindung mit § 11 APG-DVO genannten Themen).

Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen des Kreises.

Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der trägerunabhängigen Betatung und des Fallmanagements.

Einbeziehung regelmäßiger Erfahrungsberichte der Heimaufsicht in die Beratung.

Erarbeitung effizienter Formen der Beteiligung, der Zusammenarbeit, der Information und Abstimmung.

Vorbereitung und Verabschiedung gemeinsamer Handlungsempfehlungen von Themenkomplexen, die die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz als Gegenstand einer Kooperationsinitiative gewählt hat. Hierzu werden entsprechende Arbeitsgruppen gebildet.

§ 3

Mitglieder der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz

Die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Sozialdezernenten/ der Sozialdezernentin
- je ein vom Kreistag zu wählendes Mitglied aus der Mitte des Kreistages bzw. ein/e sachkundige/r Bürger/in pro Fraktion/Gruppe, sofern es dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz angehört
- 1 Vertreter/in der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Steinfurt
- 1 Vertreter/in der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreter/in der Krankenhäuser
- 2 Vertreter/innen der privaten und freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
- 2 Vertreter/innen der ambulanten Pflegedienste der freien Wohlfahrtspflege sowie der privaten Anbieter
- 2 Vertreter/innen der Krankenkassen/Pflegekassen

-
- 1 Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
 - 1 Vertreter/in der Rentenversicherung
 - 1 Vertreter/in der gesetzlichen Unfallversicherung
 - 1 Vertreter/in der Ärztekammer
 - 1 Vertreter/in der Zahnärztekammer
 - 1 Vertreter/in der Apothekenkammer
 - 1 Vertreter/in der Kassenärztlichen Vereinigung
 - 1 Vertreter/in der Fachseminare für Altenpflege
 - 1 Vertreter/in der Seniorenbeiräte
 - 2 Vertreter/innen der Heimbeiräte teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen
 - Kreisangehörige Gemeinden, die eine Mitgliedschaft wünschen, mindestens jedoch 2 Vertretern/innen der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt (Vertretungsregelung)
 - 1 Vertreter/in des Landschaftsverbandes Westf.-Lippe
 - 2 Vertreter/innen der Selbsthilfegruppen von Pflegebedürftigen und von Menschen mit Behinderungen
 - 1 Vertreter/in der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Steinfurt
 - Geschäftsführer/in der Gesundheits- und Pflegekonferenz als nicht stimmberechtigtes Mitglied
 - 1 Vertreter/in für den PKV-Verband
 - 1 Vertreter/in für den Kreissportbund Steinfurt e.V.
 - 1 Vertreter/in der Mathias-Hochschule Rheine
 - 1 Vertreter/in der Akademie für Gesundheitsberufe Rheine
 - 1 Vertreter/in des Integrationsrates der Stadt Rheine
 - 1 Vertreter/in des ESTA-Bildungswerkes gGmbH, Emsdetten
 - 1 Vertreter/in des Inklusionsbeirates des Kreises Steinfurt

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Zusammenarbeit:

- Ombudspersonen gemäß § 16 Wohn- und Teilhabegesetz
- 1 Vertreter/in der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen
- 1 Vertreter/in der Alten- Wohngemeinschaften

Der Kreistag kann weitere Mitglieder berufen.

Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann zu Beratungen weitere Fachleute ohne Stimmrecht mit einbeziehen.

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz und ihre Stellvertreter/innen müssen von ihren jeweiligen Institutionen / Orga

nisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß delegiert worden sein.

Die Tätigkeit in der Gesundheits- und Pflegekonferenz wird ehrenamtlich ausgeübt; Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Ansprüche auf Auslagenersatz etc. sind an die entsendende Stelle zu richten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Für die Austrittserklärung einer Institution, eines Mitgliedes oder des/der Stellvertreters/ Stellvertreterin ist die Schriftform erforderlich.

Über den Ausschluss, für den ein wichtiger Grund gegeben sein muss, entscheidet der Kreistag, nachdem die Mitglieder der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz eine Empfehlung ausgesprochen haben.

§ 5

Beschlussfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die den Charakter von Handlungsempfehlungen im Sinne des ÖGDG haben, sind nur gültig, wenn sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden sind und die von der Umsetzung Betroffenen zugestimmt haben.

§ 6

Vorsitz, Geschäftsführung und Verfahren

Den Vorsitz hat im jährlichen Wechsel der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin und der/die für das Gesundheitsamt zuständige Dezernent/Dezernentin des Kreises Steinfurt inne.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende ruft die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz legt die von ihr zu bearbeitenden Themen und Aufgaben durch Mehrheitsbeschluss fest, soweit diese Themen nicht durch gesetzlichen Auftrag oder Beschluss der politischen

Gremien des Kreises vorgegeben und durch die Geschäftsführung in die Tagesordnung einzubringen sind. Mitglieder können Themen vorschlagen.

Die Einladung mit Tagesordnung und ggf. weiteren Beratungsunterlagen erfolgt mit einer Mindestfrist von sieben Tagen.

In die Tagesordnung sind die Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen, die mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz behält sich vor, die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung zu genehmigen oder zu verändern.

Über die Sitzungen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz wird von der Geschäftsführung eine Ergebnisniederschrift gefertigt und den Mitgliedern zugestellt. Über die Annahme der Niederschrift befindet die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz in der darauffolgenden Sitzung.

Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende/die Vorsitzende.

§ 7 Arbeitsgruppen

Die Gesundheits- und Pflegekonferenz kann zur Beratung und Bearbeitung der von ihr festgelegten Themen eigenverantwortlich Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können einen ständigen Vertreter/eine ständige Vertreterin aus der Institution/Gruppe benennen. In die Arbeitsgruppen können bei Bedarf auch Teilnehmer/innen berufen werden, welche nicht Mitglied der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Steinfurt sind.

Die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse und Vorschläge für Empfehlungen werden von der Geschäftsführung über den Vorsitzenden der Gesundheits- und Pflegekonferenz zur Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung geleitet.